

Satzung Abteilung Motorsport

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

§ 1 Name

Gemäß § der Vereinssatzung gibt sich der PSV Schwerin –Abteilung Motorsport, nachfolgend ABTEILUNG bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist gemäß den §§ der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des PSV Schwerin e.V. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen. Alle Belange müssen mit der Geschäftsstelle abgesprochen werden.

§ 3 Mitglieder / Beiträge

1. Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Antrag an den Verein. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der A teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.
2. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Den Beitrag bestimmt die Abteilungsleitung. Er darf nur zum Jahresanfang angepasst werden. Ein Beschluss über die Anpassung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder müssen jährlich 10 Arbeitsstunden an der Sportstätte in Plate ausführen und Nachweisen! Bei Nichterfüllung wird eine Gebühr von 10,- Euro pro nichtgeleiteter Arbeitsstunde erhoben. Bei Kindern bis 14 Jahre vertritt der Erziehungsberechtigte diese.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a. die Abteilungs-Versammlung,
- b. die Abteilungs-Leitung,
- c. (ggf. Versammlung der Fachwarte).

§ 5 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung zur Einberufung von Abteilungsleitersitzungen.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungs-Leitung und der Fachwarte erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

§ 7 Abteilungs-Leitung

Die Leitung der ABTEILUNG setzt sind gemäß der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a. Abteilungsleiter,
- b. Stellvertreter des Abteilungsleiters,

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Vereins.

§ 8 Erweiterter Abteilungs-Vorstand

Die Fachwarte bilden zusammen mit der Abteilungsleitung die erweiterte Abteilungsvorstandschaft. Sollte es keine Fachwarte geben, entfällt dieser §.

§ 10 Sitzung Abteilungs-Vorstand

Der Abteilungsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 11 Belange der Abteilung

Die Belange der Abteilung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten in Abstimmung mit dem Hauptvorstand. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Hauptvorstand nach Prüfung unterschreiben lässt.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung analog zur Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Das letzte Wort hat immer der Vorstand des Hauptvereins.

Schwerin den 02.03.2009